

# Prismatische und zylindrische Tanks in Tankräumen

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl.

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Der Tankraum ist mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) zu erstellen.
- 2.** Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten sind gegen andere Räume mit EI 30-Türen abzuschliessen. Als Zugang zum Tankraum ist eine Einstiegsöffnung von 0.7 x 1 m, jedoch höchstens 1 m<sup>2</sup> zu erstellen. Die Öffnung ist mit einem EI 30-Deckel abzuschliessen.
- 3.** Der Tankraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Der freie Querschnitt der Lüftungsöffnung muss bis zu einem Tankinhalt von 10'000 l mindestens 100 cm<sup>2</sup> betragen. Für grössere Tanks ist pro 100 l Tankinhalt 1 cm<sup>2</sup> vorzusehen.
- 4.** Der Tankraum darf nicht für andere Zwecke benützt werden.
- 5.** Entsprechend den Gewässerschutzvorschriften ist entweder der Tankraum als Schutzbauwerk auszuführen oder der Tank ist in eine Wanne zu stellen.
- 6.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu beachten.
- 7.** Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Prismatische und zylindrische Tanks in Tankräumen“ (M 1510) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

**Kantonale Feuerpolizei**

Feuerwiderstand von Bauteilen (Beispiele) siehe Rückseite

## Feuerwiderstand von Bauteilen ohne Prüfnachweis

### 1 Beispiele von Wand- und Deckenkonstruktionen sowie Verkleidungen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb)

#### 1.1 Wandkonstruktionen (unverputzt), Wandhöhe etwa 3.00 m:

- 10 cm Backsteine, Kalksandsteine, Betonsteine vollfugig vermauert
- 7.5 cm Leichtbetonsteine und -platten (Porenbeton, Blähtonbeton), Stoss- und Lagerfugen voll vermörtelt
- 17 cm Schlackenzementsteine (Hohlblock), Zementhohlblocksteine
- 6 cm Gipsplatten
- 14 cm Beton tragend
- 8 cm Beton nichttragend

#### 1.2 Deckenkonstruktionen (unverputzt, unverkleidet):

- 8 cm Stahlbetonplatten
- 10 cm Verbunddecken: Profilstahlblech/Stahlbetonplatten
- 16 cm Tonbalkendecken/Stahlbetonbalkendecken, Überbeton 4 cm

#### 1.3 Wand- und Deckenverkleidungen (Platten):

- 4 cm Gipsplatte
- 2 x 1.5 cm Gipskartonplatten
- 2 x 1.25 cm Gipsplatten, faserarmiert, homogen
- 3 cm Kalziumsilikatfaserzementplatte Rohdichte mind. 450 kg/m<sup>3</sup>
- 3 cm Blähglimmer, Rohdichte mind. 700 kg/m<sup>3</sup>

#### 1.4 Verputze:

- 3 cm Kalk-, Zement-, Gipsmörtel
- 2.5 cm Perlite-, Vermiculitemörtel
- 3 cm Mineralfaser-, Spritzputz

### 2 Brandschutztüren und -deckel mit Feuerwiderstand EI 30

Es dürfen nur Brandschutzabschlüsse eingebaut werden, die geprüft und zugelassen sind.

Von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zugelassene Produkte werden im jährlich neu erscheinenden Schweizerischen Brandschutzregister der VKF publiziert.